



Marktgemeinde St. Peter-Freienstein

Leoben / Land Steiermark

Telefon: 03842/22922 - Fax: 03842/22922 81 UID-Nr: ATU59450846

E-mail: gde@st-peter-freienstein.gv.at

Homepage: www.st-peter-freienstein.gv.at

Geschäftszahl: 030-0-31/2025

Datum: 15.09.2025

CLSM Liegenschaftsverwaltungs GmbH
Aufschließung mehrerer Bauparzellen
B a u b e w i l l i g u n g

K U N D M A C H U N G

z u r B a u v e r h a n d l u n g

Mit der Eingabe vom 08.09.2025 hat die Bauwerberin **CLSM Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Hessenbergstraße 46, 8792 Sankt Peter-Freienstein** einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung gemäß §§ 19 und 29 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, idgF. zwecks Aufschließung mehrerer Bauparzellen auf dem Grundstück Nr.: 357/1, KG: Hessenberg, EZ: 15, eingebracht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF. i. V. m. dem § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 30.09.2025, um ca. 09:45 Uhr,

mit dem Zusammentritt "an Ort und Stelle, Hessenbergstraße 46a" angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs.1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Sollten Sie gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme nicht erforderlich. Bei Nichterscheinen verzichten Sie auf Ihre Nachbarrechte und gelten gemäß § 42 AVG 1991 idgF als zustimmend.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der Verhandlung abgeben zu können.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt der Marktgemeinde St.Peter-Freienstein, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag in der Gemeinde kundgemacht wurde.

Gemäß §22 Stmk. Baugesetz Abs 2 Z 3a idgF. sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen als Voraussetzung für die Bauverhandlung in der Natur zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung kann z.B. durch Ausstecken oder Markierung erfüllt werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde St. Peter/Freienstein
Gemeindegasse 1
8792 St. Peter/Freienstein


DI Wolfgang Gomar